



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

26. Abschnitt. Hamm, Unna, Villigst

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

wo 1502 Wilhelm Hackenberg Freigraf war. Von diesem Stuhle ist eine kurze Gerichtsordnung aus dem Jahre 1547 erhalten¹⁾).

Während auch die beiden Stühle im Kirchspiel Plettenberg fehlen, wahrscheinlich, weil sie an einen anderen Stuhlherrn vergeben waren, nennt der Revers den zu Rohde, wahrscheinlich Rade vor dem Wald, und Breckerfeld, welche zu dem ehemals Volmarsteinschen Gerichtsgebiet gehörten; Herscheid und Hülscheid, ebensowenig wie jene beiden in anderen Urkunden genannt, liegen nördlich und östlich von Lüdenscheid.

26. Abschnitt.

Hamm, Unna, Villigst.

Ueber die grosse märkische Freigrafschaft Hamm-Unna liegt eine reiche Fülle von meist ungedruckten Urkunden vor. Indessen betreffen diese in ihrer Mehrzahl die in der Mitte der Landschaft liegenden Ortschaften, so dass sich der Umkreis nicht überall genau feststellen lässt. Die Nordgrenze bildet die Lippe etwa von der Stelle ab, wo die Geithe, ein alter Flussarm, sich abzweigt, oder von der Haidemühle aus, wo nördlich die krumme Grafschaft und die von Assen zusammenstießen, unterhalb von Lipburg. Die dadurch entstandene Insel gehörte auch hierher. Gut in Üntrop wurde 1197 in Mattenheim vor Graf Lambert übertragen, weil Suetherus, unter dessen Gerichtsbarkeit es lag, seit drei Jahren im Banne war. Da nördlich der Lippe damals Wigger Freigraf war, gehörte Üntrop demnach zu einer anderen Freigrafschaft, welche nur die märkische sein kann²⁾. Die Lippe war Grenzscheide bis Lünen, nur die Stadt Hamm mit einem geringen Umkreise nördlich des Flusses fiel noch in unseren Bezirk. Südlich von Lünen berührte er die Dortmunder Freigrafschaft so, dass Kirchderne noch märkisch war. Ueber Wickede ist bereits S. 84 gesprochen.

Schwerte und das gegenüberliegende Villigst gehören zum märkischen Gerichtsbezirk, welcher dann die Ruhr entlang bis über Fröndenberg und Neimen reichte³⁾. Von hier ging die Grenzscheide

¹⁾ Hahn Coll. mon. II, 662. 1468 stellte Graf Gerhard von Sayn einen Revers aus über die ihm vom Herzog Johann von Kleve ertheilte Belehnung mit dem vierten Theil des Freistuhls zu Nüwerstat; Düsseldorf, Kleve-Mark 1475.

²⁾ K. N. 38; vgl. oben S. 44 f.

³⁾ Dort lag der Besitz der Herren von Ardei, vgl. Seibertz Dynasten 296 ff.; indessen ergeben die Urkunden, dass die märkischen Freigrafen über Ardei, Fröndenberg, Fröhmern, Neimen Handlungen aufnahmen.

an Werl vorbei, die Kirchspiele Büderich und Hilbeck umschliessend, auf Scheidingen zu an die Aasse, von dort wieder unseren Ausgangspunkt treffend, so dass ein Theil des Kirchspiels Dinker mit Vellinghausen ausgeschlossen war.

Der Gerichtsstätten werden viele genannt, obgleich ein Brief von 1519, der einzige, welcher Freistühle nennt, ihrer nur vier aufzählt: Hamm, Lünen, Unna und das entfernt liegende Iserlohn¹⁾.

Die Stadt Hamm war eine märkische Gründung; 1243 hatte Graf Adolf I. sich das Gebiet zwischen der Geinige und dem Dorfe Heessen von Dietrich von Isenberg abtreten lassen²⁾. Während der Stuhl der Rinkerode-Volmarsteinschen krummen Grafschaft an der krummen Brücke zu Wilshorst lag, hielten die märkischen Freigrafen 1331 Gericht »in via publica sive regia juxta Hammonem«. Urkundlich ergeben sich noch zwei Freigerichtsstätten, welche in unmittelbarer Nähe der Stadt lagen. Schenkungen für das jetzt abgebrochene Kloster Kentrup werden bestätigt 1310 »in vico ante monasterium« und mehrmals in den Jahren 1280—1333 »juxta oder ante viridarium castris Marka«. Die Freigrafen heissen im fünfzehnten Jahrhundert kurz: von Hamm, doch sind Freistuhls-handlungen aus späterer Zeit nicht bekannt.

Bei Lünen stiessen drei Freigrafschaften zusammen, die Wesenforter mit dem Stuhle am Wevelsbach, die Dortmunder mit dem vor der Brücke und die märkische mit einem Stuhle, dessen Lage nicht bekannt ist. Wahrscheinlich stand er in dem benachbarten Dorfe Horstmar. Heinrich von Linne schrieb 1437 dem Rathe von Essen, der Amtmann zu Lünen Heinrich von Schwansbell und Erbgraf Konrad von Lindenhorst hätten vor ihm und diesem Freistuhl über sie geklagt³⁾.

Vielgenannt wird der Stuhl zu Unna, auch Tunna, d. h. to Unna. Graf Eberhard bekundet 1291 eine: »coram sede judiciali liberi comitatus nostri loco qui dicitur Hoginche« vollzogene Handlung. Es ist der Schulzenhof Höing nordöstlich der Stadt. Auch 1435 ist der Stuhl zu Hoyncge in Thätigkeit. 1332 heisst er: »ante oppidum Unna in publica via« und 1367: »to Tunne

¹⁾ K. N. 223 A.

²⁾ Kremer Akad. Beitr. II, 125.

³⁾ Stadtarchiv Essen. 1490 geschah auf dem Rathhause zu Lünen eine Handlung nach Freistuhlsrechte, betreffend einen Process der Stadt Dülmen, MSt. Oberfreigr. Arnsberg.

under den linden¹⁾). Manchmal heisst auch die ganze Freigrafschaft nach dieser Stadt.

Ebenso oft nennen die Urkunden den Freistuhl bei Kamen; 1342: »extra portam opidi dictam Wunneporten« und »buten der Wunneporten to Kamene«. Am meisten gebraucht wird der Stuhl zu Hemelinchoven, mit dem Zusatz »gelegen vor Kamen« oder ähnlich. Es soll der heutige Harlinghof zu Overberge sein. Er wird auch bei den grossen Vemeprocessen des fünfzehnten Jahrhunderts oft besessen²⁾).

Mehrere andere Stühle finden sich nur in Urkunden früherer Zeit. 1334 wird eine Ueberlassung vollzogen »coram sede libera extunc in Vrendeberghe et arbitrio ipsorum et nostrum electa«; also in Fröndenberg an der Ruhr. Auch in Hemmerde geschahen in den Jahren 1303 bis 1345 mehrere ähnliche Handlungen, ebenso 1333 in Herringen, Heringhe³⁾). Dass in Wickede oft der märkische Freigraf Gericht hielt, ist schon berichtet; von dem benachbarten Asseln nennt sich sogar der Freigraf Johannes Hobe: »vrigravius de Aslen«.

An der östlichen Grenze lagen drei Freistühle. Zunächst Holthem, Holtum bei Werl im Kirchspiel Büderich. Dortiges Gut wird 1298 vor dem Freistuhl in Unna aufgelassen, wie überhaupt mehrere Urkunden märkischer Freigrafen das Kirchspiel Büderich betreffen. Der Stuhl war verpfändet oder vergeben an die Herren von Ense; 1448, wo er zum ersten Male vorkommt, reversirte Wichard von Ense, genannt Snyderwynt, selbst als Freigraf, 1454 wurde Erenfried de Mollen, van der Moelen ernannt, der zugleich Freigraf der damals bereits klevisch gewordenen Stadt Soest war. Adrian von Ense erscheint 1490 unter den zu Arnsberg versammelten Stuhlherren⁴⁾).

Ueber einen streitigen Stuhl von Scheidingen bestimmte ein 1487 zwischen Köln und Kleve geschlossener Vergleich, man wolle über ihn die alten Briefe hören⁵⁾).

¹⁾ W. N. 1433; MSt. OA. 235; Fröndenberg; Kentrup.

²⁾ Ztschr. IV, 200; MSt. Klarenberg, Fröndenberg. 1426 besass ihn Gert Vinking, 1430 Bernt Duker.

³⁾ K. N. 135, 136; MSt. Mscr. II, 45, 229; Fröndenberg, Himmelpforte.

⁴⁾ Ztschr. XXIV, 81; Seibertz rechnet dort den Stuhl irrig zur ehemaligen Freigrafschaft Rudenberg und sucht den Stuhl zu Wickede an der Ruhr.

⁵⁾ Düsseldorf, Kurköln 2417, vgl. unten.

Eines Stuhles bei Süddinker, genannt »an dem Rodenstein«, welchen die Freigrafen des Herzogs und der Stadt gemeinsam einnahmen, so dass jeder das Gesicht nach seinem Lande wandte, gedenkt die Aufzeichnung über die Soester Freigrafschaft von 1505¹⁾. Gut in Süddinker wird 1367 zu Unna übergeben.

Die Liste der Freigrafen von Hamm-Unna seit dem dreizehnten Jahrhundert lässt sich ziemlich vollständig aufstellen. 1270 ist der Ritter Gottfried von Husen Dinggraf in Unna²⁾. Ihm folgen 1289 bis 1299 Johannes von Asseln, de Aslen, genannt Hobe, 1302—1307 Theodericus, 1310—1339 Heineman, Heinrich Rogge, Roghke, 1340—1364 Gobel, Gobelin, Gottfried van Hilbeck, von dessen Thätigkeit sehr zahlreiche Urkunden zeugen, 1366—1374 Gerlach de Tolner, 1378—1398 Evert van Berghoven, Berichoven, 1404 bis 1430 der Knappe Steneke von Ruden, Ruyden, 1432—1455 Kurt Hake, 1458—1484 Hermann Werdinchus, von Wirdinchusen, vorher Freigraf der Recke in der Volmarsteinschen krummen Grafschaft, später auch in Soest, wohnhaft in Unna, 1456 vom Arnsberger Kapitel erfolglos für abgesetzt erklärt, der auch auf fremden Stühlen, wie in Krassenstein richtete; endlich 1490 Evert van Heldt, vielleicht Eine Person mit dem 1519 verstorbenen Joerg Hoelt³⁾.

Keiner der eben genannten Stühle erlangte solche Berühmtheit, wie der jenseits von Schwerte auf dem linken Ufer der Ruhr gelegene zu Villigst, dessen Name mannigfache Formen annahm, Velgeste, Veligst, Vilgest, Vielegeste, Felist, Velgensten, zum Vilgesten, Felgesten, Volgest, Volgesten u. s. w. Er bedarf einer eigenen Besprechung. Die Stadt Schwerte lag im märkischen Gebiet, indessen scheint die Freigrafschaft dort früh in andere Hände übergegangen zu sein. Denn in den Jahren 1360 und 1364, in denen zuerst der Stuhl to Swerte auftaucht, richtete dort der Freigraf Heineman Kekemole über Gut in Villigst⁴⁾. Da in der Mark gleichzeitig Gobel von Hilbeck, in der Limburgschen Freigrafschaft Gobel von Thospelen den Vorsitz führte, muss Schwerte zu dieser Zeit einen besonderen Freigerichtsbezirk gebildet haben. Vielleicht hatten diesen schon damals die Sobbe von Elberfeld inne, welche um 1380 einen Freistuhl bei Schwerte besaßen. Evert von Limburg gab 1399 seinem Schwager Johann Sobbe zurück das Schloss zu

¹⁾ Tross Sammlung merkwürd. Urkunden S. 63; vgl. unten.

²⁾ K. N. 82.

³⁾ K. N. 223 lit. A.

⁴⁾ MSt. Herdecke N. 22; Gevelsberg 30.

Elberfeld, Schwerte, Villigst und Gut bei Herne, doch ist daraus nicht zu folgern, dass Schwerte und Villigst altlimburgischer Besitz waren. Johann Sobbe war noch 1406 Herr zu Villigst¹⁾.

Von 1423 ab ist Dietrich von Recke Stuhlherr zu Villigst, oder wie es 1426 und 1434 heisst: des Freistuhls vor der Brücke bei Schwerte. Noch 1430 ist Dietrich »Erbherr« des Stuhles²⁾. Gleichwohl zählte letzterer zur Freigrafschaft Unna, denn Sigmund setzte 1426 einen Freigrafen über die Freigrafschaft zu Unna mit dem Stuhle in Schwerte. Wie lange die Recke Stuhlherren blieben, ist nicht zu ermitteln; schon 1444 scheint Graf Gerhard von der Mark es zu sein, und spätere Nachrichten nennen als solchen den Ritter Eberhard von der Mark, den wir als märkischen Amtmann zum Schwarzenberg und anderwärts kennen³⁾. Der Zusammenhang von Schwerte-Villigst mit der Grafschaft Mark ist demnach unzweifelhaft.

Von den Freigrafen, welche dort Gericht hielten, sind nur wenige auf diesen einen Stuhl beschränkt, sondern auch anderweitig nachweisbar. Namentlich fällt eine fast stetige Verbindung mit Iserlohn auf. Doch bildete Villigst immer ein besonderes Freistuhlsgericht.

Die Reihe eröffnet 1423 Gert oder Gercke Vincking, sonst in Iserlohn. 1426 ernannte der König Dietrich van der Weghe, der sonst nicht vorkommt, und schon 1429 und 1430 erscheint Johann von Essen, der Reckische Freigraf in der krummen Grafschaft, aber damals auch märkischer Freigraf in Iserlohn und Bochum. In demselben Jahr hielt auch Steneke von Ruden aus Hamm hier Gericht. Im April 1431 ernannte Sigmund Ludwig Schumeketel, der bis 1437 meist hier richtete, aber wie sein Vorgänger auch in der krummen Grafschaft und in Iserlohn begegnet. 1442 erliess Hermann Hackenberg, sonst in Volmarstein, eine Ladung an Speierer Bürger nach Villigst. 1443—1457 amtierte Arnt Clensmet, Kleinschmidt, hier und in Iserlohn, neben ihm 1444—1458 Heinrich von Werdinchus, zugleich Freigraf der Recke in der krummen Grafschaft und auch in Iserlohn. Gleichwohl reversirt 1454 Evert Cloit, der vom Arnsberger Kapitel abgesetzt, vom Official in Aachen gebannt wurde, für Villigst allein, richtete aber auch in Iserlohn; er war

¹⁾ Steinen I, 2, 1488, 1494; Lacomblet III N. 1057.

²⁾ Dortmund 1796, 1824; Fahne Hövel 93; Freyberg 352; Nürnberg German. Museum.

³⁾ Voigt 62; Usener N. 78; Anzeiger German. Nationalmus. 1859, 255; Stadtarchiv Aachen.

noch 1468 tätig. Neben ihm besaßen 1459 und 1460 der vielgenannte Wilhelm Sunger, damals wohnhaft in Hoerde, 1462 Hermann von Werdinghaus aus Unna den Stuhl. 1462 reversirte Tydeman, Tiedeman, Tyman Marc, Mart, Markt von Breckerfelde, wohnhaft in Schwerte, der wie er mit Evert Cloit gemeinsam den Stuhl bekleidete, auch mit diesem und dem Stuhlherrn Evert von der Mark den kirchlichen Bann trug, bis 1479. Von 1470—1491 ist Rotgei Hardeloip (nicht Hardekop) Freigraf.

27. Abschnitt.

Iserlohn, Altena.

Fast jede Nachricht fehlt über den Landstrich, welcher von der Limburg-Mendener, der suderländischen und der Arnsberger Freigrafschaft umschlossen Iserlohn und Altena umfasst. Von einem Freistuhl zu Altena, welcher im sechzehnten Jahrhundert bestand, ist vor 1500 nichts überliefert, obgleich es dort sehr viele Freigüter gab¹⁾. Auch von dem Stuhle zu Iserlohn, Lon, Loen, Iserenlon, liegt keine eigentliche Gerichtsurkunde vor, so dass sich der Umfang des Sprengels nicht bestimmen lässt. Doch ist sicher, dass ein solcher Stuhl bestand; mehrere Freigrafen nennen sich auch nach ihm und zwar, wie schon bemerkt, meist solche, welche zugleich in Villigst zu treffen sind. Indessen bildeten beide getrennte Freigerichte; Stuhlherr in Iserlohn war immer der Graf von der Mark. Freigrafen, welche in Iserlohn richteten oder danach den Titel führten, waren: Gert, Gercke Vincking 1418—1426, 1429 Johann von Essen, 1434 Ludwig Schumketel, Johann Schryver 1437, Arnt Clensmet, Cleinsmid 1443—1457, Heinrich von Werdinghus 1454, Evert Kloit 1454—1464. Später gehörte Iserlohn zur Freigrafschaft von Hamm; 1519 präsentirte Herzog Johann von Kleve Gerlach Oemke für die Stühle Hamm, Unna, Lünen und Iserlohn²⁾.

28. Abschnitt.

Bilstein-Fredeburg; Freigrafschaft Hundem.

An die Grafschaften Mark und Arnsberg grenzte die Herrschaft Bilstein-Fredeburg, welche den Edelherren von Bilstein gehörte³⁾.

¹⁾ Magazin für Westfalen 1799, S. 310.

²⁾ K. N. 223 A.

³⁾ Seibertz Dynasten und in Ztschr. XXIX, worauf im Allgemeinen verwiesen sei.